

Dem Landvogt Franz Carl Grillot wird aufgetragen, von allen Wirten ohne Unterschied die Getränkesteuer einzufordern. Konz. Wien, 1770 Januar 8, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] [linke Spalte]

Liechtensteiner landvogten Grillot¹.

Wienn², den 8. Januar 1770

Solle das umgeld unausbleiblich einforderen.

[rechte Spalte]

Wir vernehmen aus eurer ausgemachten anzeige ganz müßfällig, gleichsam ein und andere wirthe sich nicht schuldig zu seyn vermeinen von dem bier und most das gebührende umgeld abzurichten keine schuldigkeit zu seyn. Nachdeme um aber solches ohne allen unterschied^{a-} und ausnahm^{-a} von jeder sorten des ausschänkenden getränks ein allgemeines recht eines landesfürsten ist, folglich unsere alldortige unterthanen durch^{b-} diese zahlung^{-b} keiner dings widerrechtlich beschwehrt werden, umso weniger zwar, als das urbarium sowohl von der obern als untern herrschafft generaliter von jeder maaß das umgeld abzureichen enthaltet. Als befehlen euch solches auch unausbleiblich abzufordern, die sich dagegen widerspenstig zeigende aber zur gebührenden straffe zu ziehen, und diesen unseren befehl zu jeder manns wissenschafft behörig bekant zu machen.

^{a-a} Ergänzung links vom Text.

^{b-b} Ergänzung links vom Text.

¹ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

² Wien, Hauptstadt (A).